



Kurzinformation

Baumaßnahmen für den zivilen Bevölkerungsschutz

Die deutsche Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) wurde als Zivil- und Katastrophenschutzorganisation des Bundes gegründet und untersteht dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das THW ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eigene Dienstherrenfähigkeit. Es leistet technische Hilfe nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, vgl. Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz - THWG) vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514), abrufbar unter (Stand 11.04.2018): <https://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/THWG.pdf>. Vom THW genutzte Liegenschaften und Gebäude können deshalb regelmäßig dem zivilen Bevölkerungsschutz im Sinne des § 37 Abs. 2 BauGB zugerechnet werden.

Neben dieser Rechtsvorschrift findet die Begrifflichkeit des „zivilen Bevölkerungsschutzes“ oder des „Schutzes der Zivilbevölkerung“ (Art. 73 Nr. 1 GG) in den folgenden Vorschriften Erwähnung:

- § 77 Abs. 6 LBO S-H
- § 4 Nr. 1, 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG
- § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG
- § 39 Nr. 1 LWaldG S-H.

Keine ausdrückliche Erwähnung der genannten Begrifflichkeiten erfolgt im LNatSchG S-H.

Dies schließt nicht aus, dass dem Bund bei baulichen Maßnahmen, die dem zivilen Bevölkerungsschutz oder dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, nach diesen Gesetzen eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Bei dem zivilen Bevölkerungsschutz handelt es sich regelmäßig um einen sogenannten öffentlichen Belang, der mit privaten oder anderen öffentlichen Belangen, wie beispielsweise dem Natur- und Waldschutz baulich gegeneinander und untereinander abzuwägen ist. Bei konkreten baulichen Maßnahmen des Bundes, die dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, ist daneben im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Amts wegen zu beachten.